Abänderung des Reglementes für die Ärzte an den kantonalen Kranken- und Heilanstalten vom 29. Juni 1950/21. Juni 1962

(Vom 3. September 1964)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Reglement für die Ärzte an den kantonalen Kranken- und Heilanstalten vom 29. Juni 1950/21. Juni 1962 wird wie folgt abgeändert:

§ 7 Absatz 2. Es kann ihnen erlaubt werden, neben der hauptamtlichen Tätigkeit eine privatärztliche Praxis auszuüben, deren Umfang bei der Anstellung geregelt wird.

§ 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 17. Die Ernennung der Assistenzärzte wird im Rahmen der Stellenpläne auf Antrag der leitenden Ärzte durch die Direktion des Gesundheitswesens vorgenommen.

Die Direktion des Gesundheitswesens ist ermächtigt, diese Kompetenz den Anstaltsleitungen zu übertragen.

Voraussetzung für die Ernennung ist der Besitz des eidgenössischen Arztdiploms oder eines diesem gleichwertigen Ausweises.

Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. In den Kantonsspitälern Zürich und Winterthur soll sie in der Regel nicht länger als sieben Jahre dauern. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten aufgelöst werden. Bei grober Pflichtverletzung kann die Direktion des Gesundheitswesens die sofortige Entlassung aussprechen.

§ 18. Die Besoldung der Assistenzärzte beträgt:

im 1. Dienstjahr	Fr. 13 320.—
im 2. „	„ 14 640.—
im 3. „	„ 16 260.—
im 4. „	„ 17 940.—

im 5. Dienstjahr	Fr. 19 860.—
im 6. „	„ 21 540.—
im 7. und allfälligen weiteren Dienstjahren	„ 23 160.—

Den Assistenzärzten der psychiatrischen Anstalten wird eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 1 200.— ausgerichtet.

Werden Verpflegung und Unterkunft von der Anstalt bezogen, so sind dafür die vom Regierungsrat festgesetzten Ansätze zu bezahlen.

§ 18 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 18 a. Die Assistenzärzte der kantonalen Krankenanstalten werden pro geleisteten Nacht- und Sonntagsdienst, soweit er nicht durch Freizeit kompensiert werden kann und sofern er das Ausmass eines Nachtdienstes pro Woche und eines Sonntagsdienstes pro Monat überschreitet, mit einem Dreissigstel der Monatsbesoldung bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 300.— im Monat entschädigt.

Für die nicht entschädigten Dienstleistungen wird den Assistenzärzten eine Inkonvenienzentschädigung für Nachtdienstleistungen zwischen 21.00 und 06.00 Uhr und für Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen zwischen 06.00 und 21.00 Uhr von Fr. 1.20 pro Stunde ausgerichtet.

§ 19. Frühere anderweitige Tätigkeit eines Assistenzarztes kann bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung angemessen berücksichtigt werden.

§ 30. Über die Aufnahme, Verteilung und Entlassung der Kranken entscheidet der leitende Arzt.

II. Die neuen Besoldungen treten für alle Assistenzärzte, die am 13. Juli 1964 im Staatsdienst standen, rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft; die Nacht- und Sonntagsdienstzulagen mit Wirkung ab 1. Juni 1964. Die bisher übliche Abgabe von Gratismahlzeiten wird aufgehoben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. September 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: E. Brugger

Der Staatsschreiber: Dr. Isler